

Ergänzende Bedingungen der SÜC Energie und H₂O GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV)

1 Netzanschluss

Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der SÜC Energie und H₂O GmbH (SÜC) zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Die SÜC kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der SÜC sind angemessen zu berücksichtigen.

Die von der SÜC unterhaltenen Netzanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein; insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden. Der Anschlussnehmer hat die insofern anfallenden Kosten für Reparatur und Umlegung zu tragen.

Die SÜC ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

Am Netzanschluss wird Erdgas, das der zweiten Gasfamilie nach der jeweils gültigen DVGW-Richtlinie für die Gasbeschaffenheit entspricht, mit einem Ruhedruck nach der Regeleinrichtung von zirka 20 Millibar (mbar), bereitgestellt. Die jeweils aktuellen Brennwerte (H_{s,n}) sind unter www.suec.de veröffentlicht.

2 Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 NDAV

Der Anschlussnehmer zahlt der SÜC bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der SÜC beziehungsweise bei Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) gemäß § 11 NDAV.

3 Netzanschlusskosten gemäß § 9 NDAV

Der Anschlussnehmer zahlt der SÜC die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, das heißt der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend von der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung im Gebäude. Hierbei können innerhalb des Versorgungsbereiches für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnet werden.

Ferner zahlt der Netzkunde die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Als Veränderung gilt insbesondere

- die Umlegung des Netzanschlusses,
- das Verstärken des Leitungsquerschnittes,
- der Umbau der Regel- und Messanlage.

Nach Abschluss der technischen Klärung und Vorliegen der baulichen Voraussetzungen (einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten) beträgt die Erstellung des Netzanschlusses in

Standardfällen voraussichtlich noch zwei Wochen. Dieser Zeitraum kann auf Grund von Faktoren, die nicht durch die SÜC beeinflussbar sind (beispielsweise Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- beziehungsweise überschritten werden.

4 Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 14 NDAV

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die SÜC bzw. durch deren Beauftragte. Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer mit dem Verrechnungssatz für eine Monteurstunde in Rechnung gestellt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage auf Grund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den Verrechnungssatz für eine Monteurstunde.

5 Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses beziehungsweise der Anschlussnutzung

Wiederherstellung des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung erfolgen grundsätzlich nur während der Geschäftszeiten der SÜC. Die entsprechende Terminierung obliegt der SÜC. Die Kosten der Wiederherstellung kann die SÜC im Voraus verlangen. Es gelten die jeweils unter www.suec.de veröffentlichten aktuellen Preisblätter „Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung“.

6 Verlegen von Versorgungsleitungen

Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung nach § 9 Absatz 1, § 12 Absatz 3 und § 22 Absatz 2 zu tragen hat, sind diese der SÜC zu erstatten. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis, dass der SÜC keine oder geringere Kosten entstanden sind, ist dem Kunden gestattet.

7 Messstellenbetrieb

7.1 Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen im Sinne von §§ 5 und 6 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) ist die SÜC grundsätzlich Messstellenbetreiberin. Als solche nimmt sie die den Messstellenbetrieb umfassenden Aufgaben gemäß MsbG wahr. Die SÜC ist berechtigt, den Messstellenbetrieb durch einen Dritten abzulehnen, sofern durch den Dritten ein einwandfreier Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Absatz 2 MsbG nicht gewährleistet ist. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen.

7.2 Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten der SÜC möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der SÜC vom Anschlussnutzer selbst abgelesen. Solange der Beauftragte der SÜC am Betreten des Grundstücks und der Räume des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers zum Zwecke der Ablesung oder zur Ermittlung von vertraglichen Bemessungsgrundlagen gehindert ist, darf die SÜC den Verbrauch und die Verrechnungsgrundlagen anhand der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen; die

tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Dasselbe gilt, wenn der Anschlussnutzer eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei Beendigung des Lieferantenrahmenvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, ist die SÜC berechtigt, Zwischenablesungen vorzunehmen oder den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung zu schätzen; hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

7.3 Als grundzuständige Messstellenbetreiberin stellt die SÜC das vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer abgenommene Gas durch eine Messeinrichtung fest, die den Vorschriften des MsbG entspricht.

7.4 Der Anschlussnutzer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) verlangen. Stellt der Anschlussnutzer den Antrag auf Prüfung nicht bei der SÜC als grundzuständiger Messstellenbetreiberin, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung in Textform zu benachrichtigen. Die Kosten der Nachprüfung einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten fallen der SÜC als grundzuständiger Messstellenbetreiberin zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Auftraggeber.

8 Plombenverschlüsse

Für eine vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen haftet dieser nach den Bestimmungen über unerlaubte Handlung des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

9 Umsatzsteuer

Auf die sich aus den Ziffern 1-6 ergebenden Beträge wird die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz zusätzlich in Rechnung gestellt, soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist.

10 Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Nieder- und Mitteldruckgasleitungsnetz“ (TAB).

11 Datenschutz

11.1 Die SÜC erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden zur Abwicklung und Durchführung des Vertrages.

11.2 Soweit erforderlich werden personenbezogene Daten des Kunden zu den in Ziffer 11.1 genannten Zwecken an Konzernunternehmen oder externe Dienstleister im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung weitergegeben. Zudem übermittelt die SÜC personenbezogenen Daten des Kunden an den zuständigen Energielieferanten, Bilanzkreisverantwortlichen und/oder dem Marktgebietsverantwortlichen soweit dies zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist.

11.3 Im Falle des Zahlungsverzuges ist die SÜC berechtigt, Kundendaten zum Zwecke der Forderungsrealisierung an ein

zugelassenes Inkassounternehmen zu übermitteln.

12 Allgemeine Informationspflichten

Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Energieversorgungsunternehmen und Verbrauchern kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. beantragt werden unter:

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 27572400, Telefax 030 275724069, www.schlichtungsstelle-energie.de.

Die SÜC Energie und H₂O GmbH ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Darüber hinaus nimmt die SÜC Energie und H₂O GmbH an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

13 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 1. Februar 2017 in Kraft.